



Klienteninfo

Steuern Sie mit uns in eine erfolgreiche Zukunft!

In dieser Ausgabe:

Steuerliche Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz 2007

Neue Kennzeichnungspflichten nach UGB

Die Besteuerung des Kapitalvermögens von Privatanlegern

Halbierung der KFZ-Steuer für LKW ab 1. Juli 2007

Steuerliche Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz 2007

I. Mit Wirkung ab 1. Juli 2007

Pendlerpauschale um 10% höher

Kleines Pendlerpauschale	bisher EURO p.a.	ab 1. Juli 2007 EURO p.a.
20 – 40 km	495	546
40 – 60 km	981	1.080
über 60 km	1.467	1.614
Großes Pendlerpauschale		
2 – 20 km	270	297
20 – 40 km	1.071	1.179
40 – 60 km	1.863	2.052
Über 60 km	2.664	2.931

Pendlerzuschlag:

Besteht Anspruch auf das Pendlerpauschale und profitiert der Arbeitnehmer davon nicht, weil sein Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt, erhält er eine Gutschrift von höchstens € 200,- im Wege einer Steuerveranlagung. **Wirksam** wird diese aber erst und nur für die Jahre **2008** und **2009**.

Deckungsverpflichtung für Pensionsrückstellungen

Ab Beginn der Wirtschaftsjahre, die **nach dem 30. Juni 2007** beginnen, besteht wieder eine Deckungsverpflichtung. Für vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre somit erstmals zum 30. Juni 2008, für Kalenderjahre frühestens zum 31. Dezember 2008. Sie beträgt 50% des Rückstellungsbetrages am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Zur Deckung dienen bestimmte Wertpapiere sowie Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen. Der Gewinnzuschlag bei fehlender Deckung beträgt nunmehr 30% (bisher 60%). Der zwanzigjährige Aufstockungszeitraum kann fortgesetzt werden.

Erhöhung der Mineralölsteuer

Die Steuer für **Benzin** wird um **3 Cent**, jene für **Diesel** um **5 Cent** pro Liter erhöht.

Neue Form der Ausgangsbestätigung

Das UStG anerkennt nunmehr auch die **elektronische** Ausfuhranzeige als Ausfuhrnachweis.

Erhöhung der Umsatzsteuer für Zollausschlussgebiete

In Jungholz und Mittelberg von bisher 16% auf **19%**.

Reverse Charge System auch für den Schrotthandel

§ 19 Abs. 1c UStG sieht eine Verordnungsermächtigung für den Übergang der Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger vor (Schrott-UStV BGBl. II Nr. 129).

Verfahrensvereinfachung bei der NoVA

Bei den Zulassungsstellen kommt es infolge Inkrafttretens der Genehmigungsdatenbank zu einer Verwaltungsvereinfachung, weil auch die Finanzbehörde auf diese Datenbank, die den Typenschein ersetzt, Zugriff hat.



II. Sonstige Neuerungen

Kein Freibetrag für investierte Gewinne

Bei Mieterinvestitionen und Wirtschaftsgütern, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wurde.

Steuerbegünstigungen für Verbesserungsvorschläge und Dienstleistungen

Die zusätzliche Sechstelbegünstigung gem. § 67 Abs. 1 EStG tritt für derartige Prämien rückwirkend ab 2005 auch bei Veranlagung von Arbeitnehmern in Kraft, wodurch diese auch Grenzgängern zugute kommt.

Neuer Steuersatz bei Bruttobesteuerung gem. § 99 EStG

Werden Betriebsausgaben / Werbungskosten geltend gemacht, ist der **Nettobetrag** mit **35%** zu versteuern. Näheres hierzu in Klienten-Info Mai 2007.

Steuerliche Qualifikation von Forderungsverzichten durch Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Die Änderung in § 8 Abs. 1 KStG ist dahingehend zu interpretieren, dass hinsichtlich des **nicht werthaltigen Teils** der nachgelassenen Forderung bei der Gesellschaft ein **steuerlicher Ertrag** vorliegt und hinsichtlich des werthaltigen Teils eine neutrale Einlage gegeben ist. Dies unabhängig davon, ob der verzichtende Gesellschafter eine natürliche oder juristische Person ist.

Einschränkung der Buchführungspflicht auf rechnungslegende Genossenschaften ab 2007

Durch die Änderung des § 7 Abs. 3 KStG erfolgt eine Anpassung an das UGB. Für Genossenschaften mit Umsätzen von unter € 400.000,- besteht keine Rechnungslegungspflicht und sie gelten nicht mehr als Gewerbebetriebe, können aber mittels Antrag weiterhin als solche behandelt werden, um eventuelle steuerpflichtige Entnahmetatbestände zu vermeiden.

Aus für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften gem. § 6b KStG

Ab 31. Dezember 2007 können keine derartigen Gesellschaften mehr gegründet werden.

Änderungen im Gebührengesetz § 33 Tp 5 Abs. 4 Z 2

Mittels Verordnungsermächtigung können die **festen Gebühren** im Ausmaß der Inflationsrate jährlich angehoben werden. Die **Visumgebühren** für Durchreise-, Reise- und Sammelvisa

werden bereits **ab 1. Juni 2007** von € 35,- auf € 60,- erhöht. Zusätzlich zu den bereits bisher gebührenfreien urheberrechtlichen Werknutzungs-, Patent-, Marken und Musterlizenzverträgen sind nunmehr rückwirkend **ab 2002** auch **leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge gebührenfrei (Software)**.

III. Klarstellungen

Steuerfreiheit

Das **Alterteilzeitgeld** wird ausdrücklich in § 3 Abs. 1 Z 5d EStG angeführt. Ferner werden die **geldwerten Vorteile** für Betriebsveranstaltungen (€ 365,- p.a.) und Sachzuwendungen (€ 186,- p.a.) in § 3 Abs. 1 Z 14 EStG – in der bisherigen Höhe – **gesetzlich** verankert.

Wirksamkeitsbeginn für Spekulationsgeschäfte

Die **ab 2007** geltenden Änderungen gem. § 30 Abs. 1 Z 3 EStG für Veräußerungsgeschäfte von zu einem Betriebsvermögen gehörendes Wirtschaftsgut, gelten **stichtagsbezogen** für **nach dem 31. Dezember 2006** abgeschlossene Vorgänge.

Wirkung der „Aufschuboption“ nach UGB für die steuerliche Gewinnermittlung (§ 124b Z 134 EStG)

Trotz Überschreitens der Buchführungsgrenzen lt. UGB besteht **bis zum Jahre 2010 keine Verpflichtung zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG**. Eine Eintragung in das Firmenbuch zwischen 1. Jänner 2007 und 31. Dezember 2009 löst für Gewerbetreibende auch keinen Wechsel zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG aus. Wird im Zuge der Protokollierung bis 2010 die Gewinnermittlung nach § 5 aber angestrebt, kann die Aufschuboption zurückgezogen werden.

Zeitlich unbegrenzte Abzugsfähigkeit der Anlaufverluste bis 2006

Trotz Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Anlaufverlusten von Einnahmen-Ausgabenrechnern ab 2007 auf die letzten 3 Jahre, bleiben derartige Verluste bis zum Jahre **2006** zeitlich **unbegrenzt vortragsfähig** (§ 127 b Z 135 EStG).

Steuersatz bei Nachversteuerung des nicht entnommenen Gewinnes

Ab 2007 erfolgt die Nachversteuerung gem. § 11a Abs. 3 EStG mit dem **Hälftesteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme** der Begünstigung. Als maßgebender halber Durchschnittsteuersatz ist jeweils jener des zeitlich



am weitesten zurückliegenden Wirtschaftsjahres heranzuziehen. Übersteigt der Eigenkapitalabbau diesen früheren Eigenkapitalanstieg, so sind u.U. mehrere – unterschiedlich hohe – Steuersätze innerhalb eines Nachbesteuerungstatbestandes zu berücksichtigen. Durch diese Aufrollung ist gewährleistet, dass genau der in Anspruch genommene Vorteil ausgegli-

chen wird und nur ein positiver Steuerstundungseffekt eintritt (Rz 6219i EStR spricht von „Entförderung“), weil der Nachbesteuerungsbetrag nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte erhöht. Wenn die Neuregelung günstiger ist, als die bisherige Rechtslage, kann für die Mehrbelastung in den Jahren 2005 und 2006 eine Nachsicht beantragt werden.

Neue Kennzeichnungspflichten nach Unternehmensgesetzbuch

Mit Inkrafttreten des UGB Anfang 2007 haben sich auch die Kennzeichnungspflichten geändert: Der Adressatenkreis wurde auf **sämtliche im Firmenbuch eingetragene Unternehmer** (Kapitalgesellschaften, eingetragene Einzelunternehmer, OG, KG und Genossenschaften) erweitert und bezieht sich nicht nur auf **Geschäftsbriefe** und **Bestellscheine** sondern auch auf **Websites** und **E-Mails** (Signatur). Während die Kennzeichnungspflichten nach UGB für E-Mails bereits seit 1. Jänner 2007 gelten, betreffen jene bzgl. **Websites** zunächst **nur Kapitalgesellschaften**; für alle **sonstigen** ins Firmenbuch eingetragene **Unternehmen** ist bis 1. Jänner 2010 eine **Übergangsfrist** vorgesehen. Sie können vorgedruckte Geschäftsbriefe und Bestellscheine **bis Ende 2009** aufbrauchen.

– Folgende **Pflichtangaben** sind anzuführen:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- gegebenenfalls Hinweis, dass sich der Unternehmer in Liquidation befindet

– Ins Firmenbuch eingetragene **Einzelunternehmer** haben zusätzlich zur Firma ihren Namen anzuführen, falls sich diese voneinander unterscheiden. **Inländische Zweigniederlassungen** ausländischer Unternehmer müssen neben den genannten Angaben zur Hauptniederlassung zusätzlich Firma, Firmenbuchnummer und -gericht der Zweigniederlassung angeben. Bei einer OG oder KG, bei der keine natürliche Person unbeschränkt haftender Gesellschafter ist, sind die genannten Angaben beider Gesellschaften zu machen – im Fall einer **GmbH & Co KG** somit für die GmbH als auch für die KG.

– Werden bei einer **Kapitalgesellschaft** auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten freiwillige Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so muss der Gesamtbeitrag einer gegebenenfalls ausstehenden Einlage angeführt werden. Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind Mitteilungen und Berichte, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden (z.B. Lieferscheine, Rechnungen).

Wer als Unternehmer diesen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt, droht eine Zwangsstrafe bis zu € 7.260,-.

Die Besteuerung des Kapitalvermögens von Privatanlegern

Im Folgenden wird der Versuch gemacht die unterschiedlichen und verwirrenden Formen der Kapitalbesteuerung systematisch darzustellen.

Grundformen der Besteuerung

– **Substanzbesteuerung**

Als **Spekulationsgeschäft** (§ 30 EStG) ist steu-

erpflichtig, die Differenz zwischen Erlös und Anschaffungskosten, bei Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung. Als **Veräußerung einer Beteiligung** (§ 31 EStG) ist steuerpflichtig, der Unterschiedsbetrag zwischen Erlös, Abwicklungsguthaben bzw. gemeinem Wert einerseits und den Anschaffungskosten sowie Werbungskosten anderer-



seits, wenn die Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 1% an einer Körperschaft betragen hat.

– Ertragsbesteuerung

Das EStG regelt die Einkünfte aus Kapitalvermögen im § 27 und deren Erhebungsform im Abzugsweg in den §§ 93ff als Kapitalertragssteuer (KEST). Sonderformen der KEST sind geregelt im Investmentfondsgesetz (InvFG 1993), im Immobilieninvestmentfondsgesetz (ImmoInvFG 2003) und im EUQuellensteuergesetz (EU-QuStG 2004).

Erhebungsformen der KEST

– KEST I

Sie ist von **Dividendenerträgen** inländischer Kapitalgesellschaften in der Höhe von **25%** einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Seit 1. April 2004 unterliegen ausländische Dividenden, die von einer inländischen Bank ausbezahlt werden, der **KEST I Neu** in der Höhe von **10%** (auf die KEST von 25% wird die ausländische QEST in der maximalen Höhe von 15% angerechnet).

– KEST II

Sie ist von den Banken bei der Auszahlung von **Zinsen** auf Einlagen und Forderungswertpapieren in der Höhe von **25%** einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

– KEST III

5%ige KEST gem. § 40 Abs. 1 InvFG (25% von 20%): Darunter fallen **20% der realisierten Substanzgewinne** aus **Aktienverkäufen** im Rahmen eines **Aktienfonds**, unabhängig von Ausschüttung oder Thesaurierung. Es handelt sich hier um eine reduzierte Spekulationssteuer unabhängig von einer Spekulationsfrist.

20%ige KEST gem. § 14 Abs. 4 ImmoInvFG (25% von 80%): Darunter fallen **Aufwertungsgewinne** in der Höhe von **80% der Bewertungsdifferenz**, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen im Rahmen eines **Immobiliefonds**. Hier ist eine Durchbrechung des Realisationsprinzips normiert.

– Mischsatz von unter 25% bis 100%

Bei gemischten Fonds (Renten, Aktien, Cash) unterliegen Zinsen und Dividenden der 25%igen KEST, Substanzgewinne aus Anleiheverkäufen sind steuerfrei, aus Aktienverkäufen sind sie mit 5% und aus Aufwertungsgewinnen bei Immobiliefonds mit 20% KEST-

pflichtig. Da die im Rahmen des Fonds einbehaltene und abgeführte KEST den Anlegern zu belasten ist, ergeben sich unterschiedlich hohe KEST-Abzüge je nach ausschüttenden oder thesaurierenden Fonds.

• Ausschüttender Fonds

Die Höhe der Ausschüttung wird vom Fonds unabhängig von seinen Erträgen nach marktpolitischen Kriterien festgelegt. Die von der Ausschüttung abzuziehende KEST ergibt sich aus der Summe der abgeführten KEST I+II+III. Da bei Rentenfonds realisierte Kursgewinne steuerfrei sind, kann der KEST-Abzug unter 25%, bei Aktien- und gemischten Fonds dagegen über 25% liegen.

Beispiel für KEST-Abzug von 75%

Annahmen: Ausschüttung je Anteil € 2,-. 1 Aktie mit Anschaffungswert von € 80,- wird um € 110,- verkauft: Vom Kursgewinn € 30,- wurden 5% KEST III in Höhe von € 1,50 abgeführt. Vom Ausschüttungsbetrag € 2,- wurde KEST III in Höhe von € 1,50 abgezogen, das sind 75%. Dem Anleger fließen € 0,50 zu. Die Wertsteigerung des Fonds beträgt € 28,- (Kursgewinn € 30,- – KEST € 1,50 – Zufluss € 0,50 an Anleger).

• Thesaurierender Fonds

Die Erträge bleiben im Fonds. Fällt KEST im Fonds an, ist deren Ausschüttung bei Inlandsfonds – zum Unterschied von Auslandsfonds – gesetzlich zwingend. Ausschüttung und KEST sind also gleich hoch, der **KEST-Abzug** beträgt somit **100%** von der Ausschüttung.

– EU-Quellensteuer in KEST-Form

Seit 1. Juli 2005 gelten in Österreich für grenzüberschreitende Zinszahlungen an ausländische natürliche Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, folgende Quellensteuersätze: Ab 1. Juli 2005: **15%**, ab 1. Juli 2008: **20%** und ab 1. Juli 2011: **35%**. Quellensteuerpflichtig sind insbesondere: Forderungswertpapiere, Rentenfonds, Spar- und Termineinlagen. Bei Offenlegung Wohnsitzbescheinigung unter Anführung der zu befreienden Kontonummern) kommt es zur Vermeidung des Steuerabzuges. Sie ist auf die Einkommensteuer der in Österreich steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte anrechenbar (KZ 799 im Formular E 1).

Erklärungspflichtige Zuflüsse aus inländischem Kapitalvermögen

– Tarifbesteuerung: Darunter fallen Spekulative



onseinkünfte (§ 30 EStG), wenn sie € 440,- p.a., sowie alle anderen Kapitaleinkünfte gem. § 27 EStG, wenn sie € 22,- p.a. übersteigen, sofern sie nicht der KEST unterliegen bzw. nicht befreit sind (z.B. junge Aktien).

– Halber Steuersatz: Dieser kann beantragt werden für Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen gem. § 31 EStG, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung mehr als 1 Jahr beträgt, denn sonst liegt ein Spekulationsgewinn vor.

Einkünfte aus ausländischen Kapitalanlagen

– KEST-Abzug: Diesbezüglich sei auf die 10%ige KEST I Neu verwiesen, wobei in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Rückerstattung der 15% übersteigenden ausländischen Quellensteuer im Quellenstaat hingewiesen sei.

– Besteuerung ausländischer Investmentfonds: Schwarze Fonds unterliegen einer Pauschalbesteuerung in Form der ausschüttungsgleichen Erträge (§ 42 Abs. 2 InvFG) bzw. der Sicherungssteuer (§ 42 Abs. 4 InvFG), wenn der Nachweis für die ausschüttungsgleichen Erträge nicht erfolgt. Weiße Fonds unterliegen dem Sondersteuersatz von 25% im Wege der Steuerveranlagung (KZ 754 in E1). Blütenweiße Fonds können von inländischen Banken der 25%igen KEST unterzogen werden und sind inländischen Fonds gleichgestellt (§ 40 Abs. 2 Z 2 InvFG).

– Erklärungspflicht: Sie besteht für ausländische Dividenden- und Zinsenzuflüsse, wenn keine inländische kuponanzahlende Stelle vorhanden ist (KZ 754). Die Besteuerung erfolgt mit dem Sondersteuersatz von 25%. Es kann aber auf Antrag die Besteuerung zum vollen oder halben Steuersatz erfolgen, wenn dies infolge Anrechnung der ausländischen Quellensteuer günstiger ist.

Endbesteuerung

Diese bezieht sich gem. § 97 EStG durch KEST-Abzug auf inländische Zinsen aus Bankeinlagen und Anleihen (bei öffentlichem Angebot), Dividenden, sowie auf ausländische Dividenden mit inländischer auszahlender Stelle. Damit ist die **Einkommensteuer abgegolten**. Die Endbesteuerung gem. § 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG betrifft den **Erwerb von Todes wegen**, wenn für die Kapitalerträge die KEST im Sinne des § 97 EStG bzw. die 25%ige Sondersteuer gem. § 37 Abs. 8 EStG abgeführt worden sind und die Beteiligung am gesamten Nominale an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unter 1% liegt.

Schlussbemerkung

Die Bestimmungen über die Besteuerung des Kapitalvermögens sind leider in mehreren Gesetzen geregelt und die Vielfalt der Formen des KEST-Abzuges mit seinen unterschiedlichen Steuersätzen, verkomplizieren die Materie enorm, was insbesondere für die Kapitalanlagegesellschaften zutrifft. Durch die Entbesteuerungswirkung des Kapitalsteuerabzuges wird der Anleger selbst mit der Vielschichtigkeit der steuerlichen Verhältnisse relativ wenig belastet. Erklärungsbedarf besteht hinsichtlich des Paradoxons des KEST III – Abzuges bei der Ausschüttung von Fonds in der Höhe von unter 25% bis 100% des Ausschüttungsbetrages, bei einer „nur“ 5%igen KEST III für realisierte Substanzgewinne. Sprengstoff birgt die Anhebung der EU-Quellensteuer ab dem Jahre 2011 auf 35%, bei einem Inland-KEST-Satz von 25%. Die EU-Widrigkeit wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist evident. Infolge Aufhebung des ErbStG durch den VfGH mit Wirkung ab 31. Juli 2008 wird sich voraussichtlich die Endbesteuerungswirkung beim Erwerb von Todes wegen erübrigen. Möglicherweise fällt auch die Schenkungssteuer, womit dann eine Gleichstellung zum Erwerb von Todes wegen hergestellt wäre.

Halbierung der KFZ-Steuer für LKW ab 1. Juli

Höchst zulässiges Gesamtgewicht	Neue KFZ-Steuer in EURO
Bis 12 Tonnen	2,54 mindestens 21,80
Ab 12 Tonnen bis 18 Tonnen	2,72
Über 18 Tonnen Anhänger	3,08 höchstens 123,40 höchstens 98,72

Dieser Steuerminderung steht eine Erhöhung der LKW-Maut um durchschnittlich 4,2 Cent pro Kilometer gegenüber.

Vorschau:

- Haftung und strafrechtliche Verantwortung von Vertretern und Aufsichtsorganen juristischer Personen
- Neues aus den Einkommenssteuer Richtlinien
- Gastwirtpauschalierung
- Hauptwohnsitz— Steuerbefreiung bei Betriebsaufnahme
- Neues zur Entgeltfortzahlung

Impressum:

royal Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

Gudrunstrasse 141
A-1100 Wien

T: +43 (1) 602 51 51
F: +43 (1) 602 51 51 - 600

Email: office@royal.co.at
Web: www.royal.co.at